

# GESETZBLATT

der

## Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 15. Dezember 1951

Nr.146

Tag	Inhalt	Seite
6.12.51	Verordnung über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstücksflächen .....	1135
6. 12. 51	Verordnung über die Inanspruchnahme von Grundstücken für bergbauliche Zwecke .....	1134
6. 12. 51	Verordnung über die Aufgaben der Haushaltsbearbeiter — Haus» haltsbearbeiter-Verordnung .....	1134
6. 12. 51	Verordnung über die Errichtung eines Projektierungs-, Konstruktions- und Montagebüros für die Nahrungs- und Genußmittel» Industrie .....	1138
6. 12. 51	Verordnung über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik .....	1138
8.12.51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik .....	1139

### Verordnung über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstücksflächen.

Vom 6. Dezember 1951

Mit der Steigerung der Förderung der Bodenschätze werden im zunehmenden Umfange land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen in Anspruch genommen. Im Interesse der stetigen Steigerung der Bodenerträge ist es notwendig, diese Flächen nach ihrer bergbaulichen Inanspruchnahme volkswirtschaftlich wieder nutzbar zu machen.

Zu diesem Zwecke wird folgendes verordnet:

#### § 1

Bei der Gewinnung von Bodenschätzen ist der Abbautreibende verpflichtet, alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um die spätere Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Grundstücke zu gewährleisten.

#### § 2

(1) Bei Tagebaubetrieben sind die kulturfähigen Abraumschichten in einem Umfange auszuhalten, der ein ausreichendes Überziehen für Abbau- und Kippenzwecke benutzten Grundstücke mit Kulturboden ermöglicht.

(2) Als kulturfähige Abraumschichten gelten:

- die oberste, von Luft und Wasser durchsetzte und von Bakterien belebte, humushaltige Verwitterungsschicht der Erde (Mutterboden),
- tiefer gelegene Schichten, die sich nach entsprechender Bearbeitung  
entweder bei Vorwiegen von Löß, Lehm und Mergel für landwirtschaftliche  
oder bei Vorwiegen von Sand und Kies für forstwirtschaftliche Nutzung eignen (Rohboden).

(3) Welche Schichten jeweils auszuhalten sind, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

#### § 3

(1) Die Verkipfung der beim Tagebaubetrieb anfallenden Abraummassen hat im gleichen oder in einem benachbarten Tagebau zu erfolgen.

(2) Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar, so kann die Aufschüttung einer Halde (Aufhaldung) außerhalb eines Tagebaues zugelassen werden; sie ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Zulassung kann unter Bedingungen oder Auflagen erfolgen.

#### § 4

(1) Die für Tagebaubetriebe in Anspruch genommenen Grundstücke sind im Zuge der Abraumverkipfung einzuebnen und in einen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung geeigneten Zustand zu versetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke oder Teile von Grundstücken, bei denen eine Wiedernutzbarmachung nicht möglich ist (Restlöcher).

(2) Soweit bei den eingeebneten Kippenflächen die obere Schicht nicht aus kulturfähigem Boden (§ 2 Abs. 2) besteht, sind diese Flächen damit zu überziehen.

#### gg

Die Verkipfung der Abraummassen hat in der Weise zu erfolgen, daß

- eine möglichst große Fläche wieder nutzbar gemacht wird,
- bei Vorhandensein geeigneter Abraumschichten (§ 2 Abs. 2) eine landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist,
- die endgültige Oberfläche über dem voraussichtlichen Grundwasserspiegel liegt und so gestaltet ist, daß sie sich den Vorflutverhältnissen anpaßt. gg

(1) Bei Tiefbaubetrieben sind die an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken zu Tage tretenden Brüche nach Beendigung des Abbaues so einzuebnen, daß die Grundstücke wieder landwirtschaftlich genutzt werden können. Diese Verpflichtung er-